

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 38/2007

Sitzung vom 11. April 2007

**528. Anfrage (Pauschalsteuerabkommen des Kantons mit Dr. V.)**

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Kantonsrat Raphael Golta, Zürich, haben am 5. Februar 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Das Zürcher Steuergesetz sieht in § 13 vor, dass ausländische Staatsangehörige, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, das Recht haben, ein Pauschalsteuerabkommen abzuschliessen und ihre Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. Gemäss eigenen Angaben hat der in Zürich wohnhafte Dr. V., der als Verwaltungsratspräsident einer gewinnorientierten Firma mit Sitz in Zürich amtiert, mit dem Kanton Zürich bzw. mit der Stadt Zürich ein entsprechendes Pauschalbesteuerungsabkommen abschliessen können.

Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Weshalb wird die Tätigkeit von Dr. V. im leitenden Organ einer gewinnorientierten Firma von den Steuerbehörden nicht als Erwerbstätigkeit qualifiziert?
2. Wenn Dr. V. sich als Verwaltungsrat der gewinnorientierten Zürcher Firma kein Honorar auszahlen lassen würde (was bis heute nicht bekannt ist), müsste dann die Tätigkeit von Dr. V. nicht doch als Erwerbstätigkeit betrachtet werden, da dies im anderen Fall einer offensichtlichen Umgehung der Bestimmungen über die Pauschalbesteuerung gleichkäme?
3. Ist der Regierungsrat bereit, ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben, mit der Frage, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, bis ein Pauschalbesteuerter oder eine Pauschalbesteuerte als erwerbstätig gilt?
4. Ist der Regierungsrat bereit, das Pauschalbesteuerungsabkommen mit Dr. V. einer kritischen Prüfung zu unterziehen? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Raphael Golta, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Wie nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1999 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), dem gleich datierten Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) und den übrigen kantonalen Steuergesetzen, ist auch nach dem zürcherischen Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.11) das Steuergeheimnis zu beachten:

Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern (§ 120 Abs. 1 StG). Eine Auskunft, einschliesslich der Öffnung von Akten, ist zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft nur zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet die Finanzdirektion (§ 120 Abs. 2 StG). Eine ungerechtfertigte Auskunft aus den Steuerakten eines Steuerpflichtigen wird als Verletzung des Amtsgeheimnisses bestraft (Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches; SR 311.0).

Es gibt weder eine gesetzliche Grundlage noch ein wesentliches öffentliches Interesse, um auf den angesprochenen Fall bzw. die mit diesem im Zusammenhang stehenden Fragen näher eingehen zu können. Der Umstand, dass in den Medien über die steuerlichen Verhältnisse einer Person berichtet wird, rechtfertigt es nicht, das Steuergeheimnis ausser Acht zu lassen. Auf die vorliegenden Fragen kann daher nicht näher eingegangen werden.

Zur Besteuerung nach dem Aufwand kann nur allgemein festgehalten werden: Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier, d. h. auf dem Boden der Schweiz, keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so können sie eine Besteuerung nach dem Aufwand auch in den folgenden Steuerperioden verlangen (§ 13 Abs. 1 und 2 StG, Art. 14 Abs. 1 und 2 DBG, Art. 6 Abs. 1 und 2 StHG). Eine im Ausland ausgeübte unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit und dort erzielte Erwerbseinkünfte stehen der Besteuerung nach dem Aufwand nicht entgegen.

Bei Prüfung der Frage, wann eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz vorliegt, die eine Besteuerung nach dem Aufwand ausschliesst, ist stets von den spezifischen Verhältnissen des Einzelfalls auszugehen. Ein allgemeines Rechtsgutachten kann deshalb nicht viel zur Klärung beitragen. Allgemein kann gesagt werden, dass in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit gegeben ist, wenn hier bei einer ordentlichen Besteuerung nach dem schweizerischen und internationalen Steuerrecht ein Erwerbseinkommen zu besteuern wäre

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**